

# Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 17.12.2020, Jahrgang 02, Nr. 51, Seite 3-4

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt im Stadtteil Modau

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Bebauungsplan „Odenwaldstraße Nord“ im Stadtteil Ober-Modau

Der Bebauungsplan „Odenwaldstraße Nord“ im Stadtteil Ober-Modau ist von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 2. OG, Fachbereich III, Zimmer-Nr.207, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung und der rechtskräftige Bebauungsplan können auch auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt ([www.ober-ramstadt.de](http://www.ober-ramstadt.de)) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die öffentliche Bekanntmachung und der rechtskräftige Bebauungsplan können auch auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt ([www.ober-ramstadt.de](http://www.ober-ramstadt.de)) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Modau, Flur 1 Nr. 38 teilweise, Nr. 124/1 teilweise, 124/2, 125/2, 125/3, 126/2, 126/3, 127/2 teilweise, 127/3, 128 teilweise und 149.

Der genaue Geltungsbereich kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Ober-Ramstadt, den 14.12.2020

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister